

BUNDESGERICHTSHOF

IX ZB 507/76

BESCHLUSS

in der Entschädigungssache

Kläger und Beschwerdeführer,
- Prozeßbevollmächtigter: Rechtsanwalt

g e g e n

Land Nordrhein - Westfalen ,
vertreten durch die Landesrentenbehörde, Tannenstraße 26,
Düsseldorf 30,

Beklagten und Beschwerdegegner

Der IX. Zivilsenat des Bundesgerichtshofs hat
am 5. April 1979 durch die Richter Dr. Thumm, Zorn,
Henkel, Fuchs und Portmann

beschlossen:

Die Beschwerde des Klägers gegen die
Nichtzulassung der Revision im Urteil
des 13. Zivilsenats des Oberlandesge-
richts Düsseldorf vom 8. Juli 1976
wird zurückgewiesen.

Die außergerichtlichen Kosten des Be-
schwerdeverfahrens trägt der Kläger.

G r ü n d e

Die gesetzlichen Voraussetzungen für die Zulassung
der Revision nach § 219 Abs. 2 BEG liegen nicht vor.

Zur Frage der Einreihung in eine vergleichbare
Beamtengruppe nach § 31 Abs. 3 BEG mit § 14 Abs. 5 der
2. DV-BEG hält sich das Berufungsurteil im Rahmen der
Rechtsprechung des Bundesgerichtshofs (RzW 1966, 415;
Urteil vom 28. September 1978 - IX ZR 66/74). Es geht
für die Beurteilung der sozialen Stellung des Klägers
von den Verhältnissen in Frankreich aus und stellt ihn
unter Berücksichtigung seines Ausbildungsweges in Frank-
reich und seines verhältnismäßig geringen Einkommens
ohne Rechtsfehler einem Beamten des gehobenen Dienstes
gleich. Die Frage, ob der Tatrichter dabei den Ausbil-
dungsgang des Klägers in Frankreich richtig gewürdigt

- 3 -

hat, ist kein Zulassungsgrund.

Bei der Bemessung des Hundertsatzes der Rente ab 1. Januar 1965 weicht das Berufungsurteil zwar von den Grundsätzen ab, die der Bundesgerichtshof zur Bewertung besonders günstiger wirtschaftlicher Verhältnisse in RzW 1972, 190 aufgestellt hat. Auf diesem Rechtsfehler beruht das Urteil aber nicht. Denn der Berufungsrichter stellt für die Jahre ab 1965 ein durchschnittliches Gesamteinkommen des Klägers und seiner Ehefrau fest, das den zwei- bis dreifachen Jahresbetrag der Vergleichsbeträge in der Besoldungsübersicht zur 2. DV-BEG erreicht oder übersteigt. Ein solches Einkommen ermöglicht im Regelfall eine Lebensführung, die nicht unwesentlich über dem allgemeinen Lebensstandard in der Bundesrepublik Deutschland liegt.

Dr. Thumm

Zorn

Hinweis: Auch Teile der Urteilsammlung sind als Datenbank nach §§ 87a ff. UrhG geschützt.



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



[JLaw – für Android](#)



[JLaw – für iOS](#)